

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH

Anschrift: Kurt-Schumacher-Str. 8, 60311 Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	9
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	9
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	16
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	19
B5. Kommunikation der Ergebnisse	22
B6. Änderungen der Risikodisposition	23
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	24
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	24
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	25
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	26
D. Beschwerdeverfahren	27
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	27
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	31
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	33
E. Überprüfung des Risikomanagements	34

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Die Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements sind gemäß § 4 Abs. 3 LkSG festgelegt. Die Überwachung des Risikomanagementsystems erfolgt durch die Menschenrechtsbeauftragte, Frau Julia Glaab, die am 1.12.2023 von der Geschäftsführung der Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH, nachfolgend „SWFH“ genannt, ernannt wurde. Herr Andreas Götzl ist ebenfalls am 1.12.2023 zum stellvertretenden Menschenrechtsbeauftragten der SWFH ernannt worden. Die Funktion der Menschenrechtsbeauftragten ist in der Abteilung Recht, Compliance und Personal verortet und liegt im Verantwortungsbereich des Arbeitsdirektors und Geschäftsführers. Gesamtverantwortlich für die Umsetzung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten im Stadtwerke Teilkonzern ist die Geschäftsführung der SWFH. Der Stadtwerke Teilkonzern umfasst neben der SWFH, die Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH, die Stadtbahn Entwicklung und Verkehrsinfrastrukturprojekte Frankfurt GmbH, die In-der-City-Bus GmbH, die BäderBetriebe Frankfurt GmbH, die Nahverkehrsinfrastrukturgesellschaft mbH, die Westend Energiebeteiligungsgesellschaft mbH und die AVA Abfallverbrennungsanlage Nordweststadt Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Menschenrechtsbeauftragte berichtet der Geschäftsführung der SWFH mindestens einmal jährlich über die Umsetzung der Sorgfaltspflichten. Darüber hinaus entscheidet die Geschäftsführung im Einzelfall, über welche Sorgfaltspflichten gemäß LkSG der Aufsichtsrat unterjährig informiert wird.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Bei der Umsetzung des LkSG sind zahlreiche Abteilungen und Unternehmenseinheiten im Stadtwerke Teilkonzern beteiligt, die besonders von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Zulieferer:innen-Risiken betroffen sind wie zum Beispiel der Einkauf, die Personalabteilung oder das Compliance Management. Die Umsetzung dieser Sorgfaltspflichten wird von diesen fortlaufend dokumentiert und von der Menschenrechtsbeauftragten gebündelt. Die Menschenrechtsbeauftragte berichtet einmal im Jahr an die Geschäftsführung sowie anlassbezogen bei substantiiertem Kenntnis von menschenrechts- bzw. umweltbezogenen Verletzungen. Die Menschenrechtsbeauftragte hat außerdem ein Frage- und Informationsrecht gegenüber allen Abteilungen.

Darüber hinaus hat die Geschäftsführung der SWFH für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten gemäß LkSG im Stadtwerke Teilkonzern eine Aufgaben- und Prozessbeschreibung erlassen, die unter anderem die jährliche Berichterstattungspflicht regelt. Demnach wird der Bericht bis zum Anfang des darauffolgenden Kalenderjahres erstellt und zur Genehmigung der Geschäftsführung der SWFH zugeleitet, bevor bis zum 30.04. eine Berichterstattung an das BAFA erfolgt. Im Berichtszeitraum fand eine entsprechende Berichterstattung an die Geschäftsführung statt.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

https://stadtwerke-frankfurt.de/wp-content/uploads/2024/10/LkSG_Grundsatzklaerung_SWFH_2024.10.14.pdf

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung wurde im Berichtszeitraum an alle Mitarbeitende des Stadtwerke-Teilkonzerns, an den Betriebsrat und an die Geschäftsführungen der Unternehmen des Stadtwerke Teilkonzerns kommuniziert. Zudem findet sich die Grundsatzklärung auf der Website und im Intranet der SWFH. Wir planen die Grundsatzklärung in unser Compliance-Schulungskonzept für Mitarbeitende zu integrieren. Unsere Zuliefer:innen können die Grundsatzklärung auf der Website einsehen.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer
- Weitere Elemente: Kontaktdaten der Menschenrechtsbeauftragten

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzklärung wurde von der Geschäftsführung erstmals am 20. November 2023 beschlossen und veröffentlicht. Die Grundsatzklärung wurde mit Beschlussfassung der Geschäftsführung der SWFH vom 16. Oktober 2024 angepasst. Gründe für eine Überarbeitung waren:

1. Die Konkretisierung des Anwendungsbereichs und damit verbunden die Klarstellung, dass die Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH (nachfolgend „VGF“ genannt) seit dem 1.01.2024 selbst verpflichtetes Unternehmen nach LkSG und zugleich Unternehmen im Stadtwerke Teilkonzern ist. Sowie die Klarstellung, dass die Mainova Aktiengesellschaft seit dem 1.01.2023 selbst verpflichtetes Unternehmen nach LkSG ist und nicht zum Stadtwerke Teilkonzern gehört.
2. Die detaillierte Darstellung der im Jahr 2024 durchgeführten Risikoanalyse sowie deren Ergebnis.
3. Darstellung der Zuständigkeiten und Abstimmungen zwischen der Menschenrechtsbeauftragten der SWFH und der Menschenrechtsbeauftragten der VGF.

Die Grundsatzklärung wird jährlich sowie anlassbezogen überprüft und an die neuen Gegebenheiten angepasst, etwa bei einer veränderten Risikolage.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Business Development
- Community / Stakeholder Engagement
- Revision
- Wirtschaftsausschuss

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Gesamtverantwortlich für die Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten im Stadtwerke Teilkonzern ist die Geschäftsführung der SWFH. Für die operative Umsetzung wurde je Unternehmen im Stadtwerke Teilkonzern bzw. je relevante Fachabteilung mindestens eine Person in den LkSG-Prozess eingebunden. Die Verantwortung für die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie fällt in den Verantwortungsbereich der Führungskräfte. Die Menschenrechtsbeauftragte ist für die Überwachung der Strategieumsetzung zuständig.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Die Strategie wurde in Informationsrunden an die Mitarbeitenden kommuniziert und eine Aufgaben- und Prozessbeschreibung zur Umsetzung des LkSG im Stadtwerke Teilkonzern erarbeitet bzw. angepasst. Für die Risikoanalyse und Bewertung der unmittelbaren Zulieferer:innen wurde ein Softwaretool beschafft und dieses als Werkzeug in die Prozesse der Einkaufsabteilungen und des Risikomanagements integriert. Für die Umsetzung in den einzelnen Gesellschaften des Stadtwerke Teilkonzerns sowie Fachabteilung wurden die Verantwortlichkeiten und Prozesse klar definiert. Die Menschenrechtsbeauftragte führt beispielsweise die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich durch (die Risikoanalyse im eigenen

Geschäftsbereich der VGF erfolgt durch die Menschenrechtsbeauftragte der VGF), die Einkaufsorganisationen in den Gesellschaften des Stadtwerke Teilkonzerns führen die Risikoanalyse bei den unmittelbaren Lieferant:innen und bei substantiiertes Kenntnis auch bei den mittelbaren Lieferant:innen durch und das Compliance Management der jeweiligen Gesellschaft des Stadtwerke Teilkonzerns ist für das Beschwerdemanagement zuständig. Die Menschenrechtsbeauftragte überprüft jährlich sowie anlassbezogen die Konformität der jeweiligen Prozesse mit der Menschenrechtsstrategie.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Es wurden personelle Ressourcen im Stadtwerke Teilkonzern zum Aufbau der Prozesse und zur Implementierung sowie externe Expertise durch Beratung bereitgestellt. Schulungen für Mitarbeitende wurden konzipiert und durchgeführt, um so die Kenntnisse im Unternehmen zu steigern. Darüber hinaus wurde in ein Softwaretool zur Unterstützung bei der Umsetzung der Sorgfaltspflichten investiert. Zudem stehen externe Vertrauensanwälte als Ansprechpartner für LkSG-Beschwerden zur Verfügung.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalyse wurde innerhalb unseres Geschäftsjahres (01.01.2024 bis 31.12.2024) durchgeführt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Die SWFH arbeitet mit einem mehrstufigen Ansatz, um Risiken zu identifizieren und entsprechend ihrer Priorisierung Präventionsmaßnahmen im Stadtwerke Teilkonzern zu ergreifen.

1. Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich: Zunächst wurde der eigene Geschäftsbereich der SWFH bestimmt. Dabei handelt es sich um alle Tochter-/Enkelgesellschaften der SWFH, auf welche ein bestimmender Einfluss im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 3 LkSG ausgeübt wird (Tochterunternehmen mit mind. 50 %, soweit es sich um GmbHs handelt). Der eigene Geschäftsbereich der SWFH umfasst den Stadtwerke Teilkonzern. Die Risikoanalyse des eigenen Geschäftsbereichs wurde mittels leitfadengestützter Interviews durchgeführt. Der Fragebogen stammt aus einer Software, die im Stadtwerke Teilkonzern zur Unterstützung der Risikoanalyse verwendet wird. Die Fragen aus dem Fragebogen wurden von einer Rechtsanwaltskanzlei formuliert, die unseren Softwareanbieter bei der rechtskonformen Umsetzung der LkSG-spezifischen Anforderungen unterstützt. Die Abschnitte im Fragebogen beziehen sich auf die im LkSG genannten geschützten Rechtspositionen. Mittels der Fragen wird ermittelt, ob ein erhöhtes Risiko besteht, gegen die jeweilige LkSG-Rechtsposition zu verstoßen. Der Fragebogen wurde um unternehmensspezifische Fragen ergänzt. Zudem wurden die im Rahmen der Risikoanalyse getroffenen Aussagen durch Nachweise (z.B. Gefährdungsbeurteilungen) verifiziert. Soweit festgestellt wurde, dass ein Risiko für den Verstoß gegen eine Rechtsposition besteht, ist anhand der Angemessenheitskriterien gemäß § 3 Abs. 2 LkSG eine Priorisierung und Gewichtung des Risikos erfolgt. Im eigenen Geschäftsbereich wird das Einflussvermögen als auch der Verursachungsbeitrag als sehr hoch angenommen.

2. Risikoanalyse bei den unmittelbaren Zulieferer:innen: Für die Durchführung der Risikoanalyse nutzen wir ein Softwaretool. Dabei werden die verwendeten Daten, wie z.B. Pressemeldungen, Indizes, Rankings etc., laufend aktualisiert, sodass eine dynamische, fortlaufende abstrakte Risikobewertung sämtlicher Zulieferer:innen gewährleistet ist. Das System bietet eine ganzheitliche Softwarelösung zur IT-gestützten Umsetzung der Anforderungen des LkSG und

ermöglicht so ein an den Kriterien des LkSG orientiertes Risiko- und Lieferantenmanagement. Die Software stellt einen detaillierten Überblick über die unmittelbaren Zulieferer:innen und - bei entsprechender substantiiertes Kenntnis - die mittelbaren Zulieferer:innen zur Verfügung und bildet deren spezifische menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken angemessen ab. In das System werden sämtliche unmittelbaren Zulieferer:innen aller Gesellschaften im Stadtwerke Teilkonzern eingepflegt und jährlich sowie anlassbezogen um neu hinzukommende Zulieferer:innen ergänzt. Anhand anerkannter Indizes und Pressemitteilungen wird für jede/n eingepflegte/n Zulieferer:innen und jede geschützte Rechtsposition ein abstraktes Risiko anhand der Kategorie „Branchenrisiko“ und „Länderrisiko“ ermittelt. Je nach abstrakter Risikodisposition der Zulieferer:innen werden in einem zweiten Schritt die konkreten Risiken bei einzelnen Zulieferer:innen ermittelt. Sobald sich der Gesamt-Risikoscore im roten Bereich befindet, ist automatisch eine konkrete Risikoanalyse bei dem/der jeweilige/n Zulieferer:in durchzuführen. Der Gesamt-Risikoscore ist jedoch nicht aussagekräftig genug, um sich bei ausgewählten Zulieferer:innen für oder gegen eine konkrete Risikoanalyse zu entscheiden. Beispielsweise kann ein/e Zulieferer:in insgesamt im grünen Risikobereich liegen bei einer geschützten Rechtsposition aber ein Einzelrisiko im roten Bereich haben. Daher erfolgt zusätzlich zur Analyse des Gesamt-Risikoscores eine Betrachtung des Risikoscores der Einzelrisiken der geschützten Rechtspositionen bei den Schlüssellieferant:innen. Zulieferer:innen werden als Schlüssellieferant:innen definiert, wenn zum Beispiel folgende Kriterien erfüllt sind:

- Hohes Beschaffungsvolumen,
- Regelmäßige Beschaffung von Waren,
- Bedeutende/r Zulieferer:in für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs oder
- Single Sourcing.

Bei der Priorisierung der Risiken finden weiterhin die Angemessenheitskriterien nach § 3 Abs. 2 LkSG Anwendung. Anhand der genannten Kriterien werden die Zulieferer:innen von den Einkaufsorganisationen im Stadtwerke Teilkonzern tiefergehend untersucht und eine Entscheidung für oder gegen eine konkrete Risikoanalyse getroffen. Das konkrete Risiko wird auf Grundlage von Erkenntnissen aus der Lieferbeziehung, ausgefüllten Fragebögen von Zulieferern oder Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren berechnet. Für die konkrete Risikoanalyse finden ebenfalls die beschriebenen Angemessenheitskriterien Anwendung. Auf Basis des konkreten Risikos werden sodann individuelle Präventionsmaßnahmen gegenüber den Zulieferer:innen umgesetzt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum sind keine möglichen Verletzungen zur Kenntnis gelangt und die Risikolandschaft hat sich im Berichtszeitraum in unserer Lieferkette nicht verändert. Darüber hinaus haben wir keine neuen Geschäftsfelder erschlossen, wodurch sich für unserer Geschäftstätigkeit neue Risiken hätten ergeben können.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwartenden Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Die Gewichtung und Priorisierung erfolgt basierend auf den Ergebnissen der abstrakten und konkreten Risikoanalyse mithilfe der Angemessenheitskriterien nach § 3 Abs. 2 LkSG. Potenzielle Risiken werden anhand der folgenden Kriterien priorisiert: Typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung, Unumkehrbarkeit der Verletzung, Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung, Art des Verursachungsbeitrages unseres Unternehmens, Art der Geschäftstätigkeit des/der Zulieferers/in, Umfang der Geschäftstätigkeit des/der Zulieferers/in, Einflussvermögen unseres Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung bzw. des Risikos. Im Falle von erhöhten Restrisiken werden zusätzliche Präventions- und Abhilfemaßnahmen zur Risikominimierung ergriffen.

1. Eigener Geschäftsbereich: Im eigenen Geschäftsbereich wurde das Einflussvermögen und der Verursachungsbeitrag als sehr hoch eingeschätzt. Im Rahmen einer Risikobewertung wurde sowohl das Brutto-Risiko, als auch das Netto-Risiko nach Berücksichtigung der risikomindernden Maßnahmen ermittelt.

2. Unmittelbare Zulieferer:innen: Länder- und branchenspezifische Indikatoren aus der abstrakten Risikoanalyse geben einen ersten Hinweis auf die Eintrittswahrscheinlichkeit und die zu erwartende Schwere der Verletzung. Als besonders schwerwiegende und unumkehrbare Verletzungen werden insbesondere Verstöße gegen das Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit, das Folterverbot und das Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei betrachtet. Entsprechende Risiken werden hochprioritär behandelt. Anschließend werden vor allem Risiken betrachtet, die stets eine große Anzahl von Menschen betreffen, wie z. B. Verstöße gegen Arbeitsschutznormen, Lohndiskriminierung und die Herbeiführung schädlicher Boden-, Luft- und Gewässerverunreinigungen. Im Rahmen der Priorisierung werden Zulieferer:innen aus Hochrisikobranchen stets vorrangig betrachtet. Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der

Unternehmen im Stadtwerke Teilkonzern wurde bei der Identifikation von Schlüssellieferanten berücksichtigt. Schlüssellieferanten sind diejenigen, mit denen ein Unternehmen des Stadtwerke Teilkonzerns beispielsweise ein hohes Handelsvolumen hat oder mit denen eine Single Sourcing Strategie verfolgt wird. Das Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher der potenziellen Verletzung wird insbesondere anhand des Handelsvolumens mit dem/der betreffenden Zulieferer:in im Verhältnis zu dessen/deren Jahresumsatz bewertet.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Grundsätzlich bestehen Risiken im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bei den Geschäftsaktivitäten im Stadtwerke Teilkonzern. Die Gesellschaften des Stadtwerke Teilkonzerns halten sich an die in Deutschland geltenden Arbeitsschutzgesetze. Fortlaufend werden die Maßnahmen im Bereich Arbeitsschutz überprüft und bei Bedarf optimiert.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Durchführung relevanter Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen: Im Rahmen von Schulungen und Interviews wurden verschiedene Bereiche und Abteilungen zu den Themen menschenrechtliche Risiken und umweltbezogene Risiken nach LkSG sensibilisiert und informiert. Dies geschieht fortlaufend und je nach Bedarf in einem regelmäßigen Abstand: beispielsweise gibt es einen Jour Fixe für die Mitarbeitenden im Stadtwerke Teilkonzern, die für die Risikoanalyse der Zulieferer:innen sowie etwaige Präventions- und Abhilfemaßnahmen verantwortlich sind. Dieser Jour Fixe findet derzeit alle drei Wochen unter Beteiligung von Mitarbeitenden aus dem gesamten Stadtwerke Teilkonzern statt. Darüber hinaus steht der LkSG-Softwareanbieter des Stadtwerke Teilkonzerns bei Fragen im Hinblick auf die Umsetzung der Sorgfaltspflichten unterstützend zur Seite und bietet vertiefende Schulungen an. Maßgeblich für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten sind die Aufgaben- und Prozessbeschreibung und der Verhaltenskodex für die Umsetzung des LkSG im Stadtwerke Teilkonzern.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Schulungen werden präventiv und mit Blick auf identifizierte Risiken durchgeführt. Im Rahmen der Schulungen wird ein gemeinsames Verständnis und Vorgehen für die einzelnen Themen und Prozesse entwickelt und dokumentiert. Dies betrifft z.B. Schlüssellieferant:innen, die Berechnung des Einflussvermögens und die Sicherstellung der Datenqualität. Die Schulungen finden wiederkehrend statt, um die Sorgfaltspflichten einheitlich in den Unternehmensbereichen umzusetzen. So wird bestmöglich Wissen im Unternehmen aufgebaut.

Weiterhin gibt es Pflichtschulungen beispielsweise zum Thema Arbeitssicherheit und Compliance. Die Durchführung der Schulungen ist von den verantwortlichen Führungskräften zu kontrollieren sowie zu dokumentieren.

Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Die Menschenrechtsbeauftragte führt jährlich sowie anlassbezogen risikobasierte Kontrollmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich durch, um die vorgesehene Umsetzung der Sorgfaltspflichten gemäß LkSG zu überwachen und sicherzustellen. Risikobasierte Kontrollmaßnahmen sind beispielsweise eine stichprobenhafte Untersuchung umgesetzter Präventionsmaßnahmen sowie die Durchführung von Interviews bei Erlangung von Kenntnis über eine mögliche menschenrechtliche und umweltbezogene Verletzung im eigenen Geschäftsbereich. Auf Grundlage der Risikoanalyse formuliert die Menschenrechtsbeauftragte Handlungsempfehlungen, um die Risiken auszuschalten, zu vermeiden oder zumindest zu minimieren. Der BAFA-Bericht mitsamt den Handlungsempfehlungen wird der Unternehmensleitung in Form eines Berichts vorgelegt. Die zuständigen Fachbereiche werden auf Grundlage der beschlossenen Handlungsempfehlungen zur Umsetzung verpflichtet. Weiterhin gibt es zahlreiche präventive Funktionen und Maßnahmen im Stadtwerke Teilkonzern:

- Sicherheitstechnischer Dienst, Brand- und Umweltschutz
- Betriebsärztlicher Dienst
- Gleichstellungs- und Inklusionsbeauftragte
- Mitarbeitenden- und Führungskräfteberatung
- Persönliche Schutzausrüstung
- Interne Richtlinien und Anweisungen
- Gefährdungsbeurteilungen
- Reporting an Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Mit der Menschenrechtsbeauftragten gibt es eine zentrale Stelle, die die Funktionalitäten des Risikomanagementsystems überwacht und damit eine kontinuierliche Verbesserung bei der Umsetzung unserer Sorgfaltspflichten sicherstellen kann.

Darüber hinaus wird im Rahmen der jährlichen Wirksamkeitsprüfung unter anderem die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems inklusive der Risikoanalysen im eigenen Geschäftsbereich und bei den unmittelbaren Zulieferer:innen überprüft und dokumentiert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Im Hinblick auf Branchenrisiken wurden bei unseren unmittelbaren Zuliefer:innen vornehmlich Risiken im Bereich Arbeitsschutz festgestellt.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Im Hinblick auf Branchenrisiken wurden bei unseren unmittelbaren Zuliefer:innen vornehmlich Risiken im Bereich Umweltverunreinigung festgestellt.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Andere/weitere Maßnahmen: Einrichtung und Kommunikation über das Beschwerdeverfahren.

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Zusicherung der Einhaltung der Vorgaben ist im Rahmen der Selbsterklärung der Zulieferer:innen Bestandteil der Lieferantenauswahl im Stadtwerke-Teilkonzern. Die Selbsterklärung wird den Zulieferer:innen zur Unterzeichnung übersendet bzw. als Anlage Vertragsbestandteil und ist damit einzuhalten. Die Zulieferer:innen verpflichten sich im Rahmen der Selbsterklärung, Ihre Mitarbeitenden u.a. über den Zugang zum Beschwerdeverfahren zu informieren. Zudem ist das Beschwerdeverfahren über die Website der Unternehmen des Stadtwerke Teilkonzerns zugänglich. Mitarbeitende und Dritte haben hierdurch die Möglichkeit Beschwerden im Hinblick auf Verletzungen oder Risiken nach dem LkSG abzugeben. Diese werden durch geschulte Mitarbeitende untersucht und es werden bei Bedarf Maßnahmen eingeleitet, um Risiken zu vermeiden oder zumindest zu minimieren bzw. um Rechtsverletzungen zu beseitigen.

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Für einzelne Warengruppen wie Arbeits- und Dienstkleidung sowie bei der Vergabe der Unterhaltsreinigung integriert der Stadtwerke- Teilkonzern bereits zum jetzigen Zeitpunkt Nachhaltigkeitskriterien im Beschaffungsprozess. Zukünftig sollen nachhaltige

Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken auch für weitere Warengruppen Anwendung finden, um sicherzustellen, dass die eigenen Zulieferer:innen Menschen- und Umweltrechte in ihrem eigenen Geschäftsbereich und in ihrer Lieferkette achten.

Weiterhin verschicken die Gesellschaften im Stadtwerke Teilkonzern an ihre Zulieferer eine „Verpflichtungserklärung zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)“ (sog. Selbsterklärung), mit der sich die Zulieferer:innen zur Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten in ihrer Lieferkette verpflichten.

Unsere Vorstellung einer guten Geschäftspraxis wird den Zulieferer:innen darüber hinaus mittels Verhaltenskodex für Geschäftspartner:innen kommuniziert.

Im Rahmen unserer Präventionsmaßnahmen gemäß LkSG spielt die Festlegung von Lieferzeiten und Einkaufspreisen keine nähere Rolle. Im Allgemeinen lehnen wir gemäß § 54 SektVO, § 44 UVgO, § 60 VGV oder § 16d VOB/A ungewöhnlich niedrige Angebote ab, sofern der/die jeweilige Bieter:in keine plausible Begründung für die Höhe des Preises abgeben kann.

Im Rahmen unserer Beschaffungsstrategie versuchen wir mit den Zulieferer:innen mehrjährige Rahmenverträge zu schließen, um eine langfristige Vertragsbeziehung zu dem/der Lieferanten/in aufzubauen und diese Vertragsbeziehung weiterzuentwickeln.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Im Rahmen einer Selbsterklärung verpflichten wir unsere Zulieferer:innen zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach LkSG. Die Erwartungen an die Zulieferer:innen werden darüber hinaus im Verhaltenskodex für Geschäftspartner:innen formuliert. Die Zusicherung der Einhaltung der Vorgaben ist Bestandteil der Lieferantenauswahl und der mit den Zulieferer:innen verhandelten und geschlossenen Verträge.

Zukünftig sollen nachhaltigere Einkaufspraktiken in Bezug auf menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten für weitere Warengruppen Berücksichtigung finden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Bei dem vorangegangenen Berichtszeitraum (1.01.2023-31.12.2023) handelte es sich um den ersten Berichtszeitraum des Stadtwerke Teilkonzerns. In diesem Berichtszeitraum wurden keine Risiken priorisiert. Für den Berichtszeitraum 1.01.2024-31.12.2024 wurden erstmalig Risiken im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferer:innen priorisiert, so dass im nachfolgenden Berichtszeitraum (1.01.2025 bis 31.12.2025) erstmalig ein Vergleich vorgenommen werden kann. Daher haben sich auch noch keine Änderungen ergeben.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Es wurden Risikoanalysen mittels Fragebogen im eigenen Geschäftsbereich durchgeführt. Verletzungen menschenrechtlicher oder umweltbezogener Sorgfaltspflichten können zudem über das Beschwerdeverfahren im Stadtwerke Teilkonzern gemeldet werden. Dies umfasst Meldungen unmittelbar an die Vertrauensanwält:innen oder das Online-Beschwerdetool sowie die innerbetrieblichen Meldewege zum Compliance Management und ist seit dem 1.01.2023 verfügbar.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferer:innen können durch Beschwerden im Rahmen des Beschwerdeverfahrens, durch Risikoanalysen mittels Softwaretool sowie im Rahmen des regelmäßigen Austausches zwischen Einkäufer:in und Zulieferer:in festgestellt werden.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Kombination aus eigenem und externen Verfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Mit den unternehmensweiten Hinweisgebersystemen bieten die Gesellschaften des Stadtwerke Teilkonzerns allen Mitarbeitenden und Dritten ein Instrument, um legales Verhalten im Unternehmenskontext sicherzustellen und Verstöße aufzudecken. Im Stadtwerke-Teilkonzern ist das Beschwerdeverfahren nach dem LkSG in die bereits bestehenden Hinweisgebersysteme gemäß HinSchG der Gesellschaften integriert worden. Liegen Hinweise auf Menschenrechts- bzw. Umweltrisiken oder -verletzungen bei einer Gesellschaft im Stadtwerke Teilkonzern bzw. entlang der Lieferkette vor, steht jedem Hinweisgebenden die Möglichkeit offen, sich an das Compliance Management der jeweiligen Gesellschaft im Stadtwerke Teilkonzern und / oder die Vertrauensanwält:innen – auch anonym – zu wenden.

Die Hinweisgebersysteme und damit auch das Beschwerdeverfahren nach dem LkSG werden sowohl im Intranet, als auch im Internet beworben. Intern ist darüber hinaus ein Regelwerk erstellt worden, welches das Verfahren, Ansprechpersonen etc. beschreibt. Im Internet wurde die Verfahrensordnung veröffentlicht, welche für Zulieferer:innen und weitere mögliche Beschwerde-Adressaten das Verfahren etc. beschreibt.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: Potenziell Beteiligte (Kunden, Auftragnehmer, Dienstleister, sonstige Geschäftspartner der Gesellschaften des Stadtwerke Teilkonzerns), welche Hinweise/Beschwerden im Sinne des Hinweisgebersystems abgeben wollen.

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

Die Verfahrensordnung ist im Intranet und auf der Website der SWFH bzw. auf den Websites der übrigen Gesellschaften im Stadtwerke Teilkonzern öffentlich und kostenfrei einsehbar.

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Die Websites und die Verfahrensordnung enthalten konkrete Informationen zur Erreichbarkeit des Compliance Managements und der Vertrauensanwält:innen.

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Die Websites und die Verfahrensordnung enthalten konkrete Angaben zu den Zuständigkeiten.

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

Der Prozess wird in der Verfahrensordnung beschrieben.

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

Sämtliche Informationen ergeben sich aus der Verfahrensordnung und den Inhalten auf den Websites bzw. dem Intranet und sind klar und verständlich dargestellt.

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

Die Informationen sind allesamt öffentlich auf den Websites zugänglich.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://stadtwerke-frankfurt.de/wp-content/uploads/2024/10/Hinweisgebersystem-Verfahrensordnung-20241016.pdf>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Compliance Management der SWFH:
Andreas Götzl, Chief Compliance Officer
a.goetzl@stadtwerke-frankfurt.de
Julia Glaab, Compliance Managerin
j.glaab@stadtwerke-frankfurt.de
beide: compliance@stadtwerke-frankfurt.de
Kurt-Schumacher-Str. 8
60311 Frankfurt am Main

Vertrauensanwält:innen:
Dr. Caroline Jacob
069/710 34 444
dr-jacob@dr-buchert.de
Dr. Rainer Buchert
069/710 33 330 oder 06105/92 13 55
dr-buchert@dr-buchert.de
beide: Kaiserstraße 22
60311 Frankfurt am Main

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Die Vertraulichkeit ist der wesentliche Aspekt des Hinweisgeberschutzsystems der SWFH und der übrigen Gesellschaften im Stadtwerke Teilkonzern. Der Meldekanal ist so konzipiert, dass die Anonymität der Hinweisgebenden und Dritter gewahrt bleibt, soweit die/der Hinweisgebende einen anonymen Hinweis abgibt. Soweit es sich nicht um einen anonymen Hinweis handelt, ist die Identität der/des Hinweisgebenden nur den jeweils für die Bearbeitung einer Meldung zuständigen Personen bekannt. Informationen über die Identität einer hinweisgebenden Person oder einer Person, die Gegenstand einer Meldung ist, werden nur in Ausnahmefällen herausgegeben, etwa in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden. Insbesondere über das Online-Kontaktformular der Vertrauensanwält:innen können Hinweisgebende anonym eine Meldung an die Vertrauensanwält:innen abgeben.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Die Gesellschaften des Stadtwerke Teilkonzerns halten sich an den Grundsatz des fairen Verfahrens. Das heißt, Hinweise werden ernst genommen und vertraulich behandelt, es gilt das Benachteiligungs-Verbot. Ein missbräuchlicher Umgang des Hinweisgebersystems wird nicht geduldet und es gilt die Unschuldsvermutung, bis das Fehlverhalten erwiesen ist. Dies ist auch ein wesentlicher Inhalt der Schulungen und des internen Regelwerkes. Hinweisgebende, die nach bestem Wissen und Gewissen Hinweise melden, werden durch die Gesellschaften des Stadtwerke Teilkonzerns bestmöglich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten vor Repressalien geschützt.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Die Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit unseres LkSG-Risikomanagements und der dazugehörigen Prozesse überprüfen wir in regelmäßigen Abständen in unseren Jour Fixe und Interviews. Auf Basis der Ergebnisse dieser Prüfung passen wir unsere Prozesse bei Bedarf an. In Protokollen werden Angemessenheit und Wirksamkeit unserer Prozesse dokumentiert und Weisungen an die relevanten Unternehmensbereiche im Stadtwerke-Teilkonzern bzgl. der Umsetzung erteilt. Wir messen die Wirksamkeit daran, ob durch getroffene Maßnahmen menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken erkannt und verringert werden können sowie ob Verletzungen beendet oder deren Schadensausmaß minimiert werden können. Die Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen wird durchgehend kontrolliert und fortlaufend sichergestellt. Die Hinweisgebersysteme im Stadtwerke Teilkonzern werden jährlich und anlassbezogen anhand der LkSG-Anforderungen geprüft und entsprechend angepasst. Die Menschenrechtsbeauftragte sorgt für die Überwachung des Risikomanagementsystems und gibt bei Bedarf Hinweise zur Verbesserung.

Darüber hinaus wurde das LkSG-Risikomanagementsystem und die dazugehörigen Prozesse im Jahr 2024 von der Konzernrevision in Teilen im Stadtwerke Teilkonzerns geprüft.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Das Beschwerdeverfahren steht sowohl internen als auch externen Mitarbeitenden innerhalb der Lieferketten und Dritten zur Verfügung, um die Interessen der potenziell Betroffenen wie zum Beispiel eigene Mitarbeitende und die Mitarbeitenden der Zulieferer:innen zu berücksichtigen. Es wurde ein Projektteam aus den relevanten Funktionen wie z.B. Einkauf und Compliance Management aufgesetzt. Gremien wie die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und der Betriebsrat wurden über sämtliche Sorgfaltspflichten regelmäßig informiert. Dadurch wurde ein Bewusstsein für die LkSG-Thematiken und die Anliegen potenziell Betroffener im Stadtwerke Teilkonzern aufgebaut. Weiterhin werden über Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen und unsere Betriebsräte die Interessen von potenziell Betroffenen berücksichtigt. Als kommunales Unternehmen unterliegen wir der Kontrolle durch lokale Institutionen wie zum Beispiel der Stadt Frankfurt, um die Interessen der Bürger:innen der Stadt Frankfurt am Main zu berücksichtigen.

Unsere Expertise bauen wir fortlaufend im Rahmen von verschiedenen Austauschformaten und Weiterbildungsmaßnahmen aus.